

F. Telegramme.

(Für den billigsten oder gebräuchlichsten Weg berechnet).

Vorbemerkungen. 1. Die Länge eines Textwortes in offener Sprache ist auf Buchstaben oder auf 5 Ziffern festgesetzt. ... 2. Interpunktionszeichen, Bindestriche und Apostrophe werden nicht gezählt; Punkte, Kommas, Bindestriche und Bruchstriche, zur Bildung von Zahlen benutzt, gelten als je eine Ziffer. ... 3. Für dringende Telegramme -D-, Dringend, d. s. solche, welche bei der Beförderung und Bestellung den Vorrang vor den übrigen Privattelegrammen haben, kommt die dreifache Gebühr eines gewöhnlichen Telegramms zur Erhebung. ... 4. Im Verkehr innerhalb Deutschlands wird für das vorausbezahlende Antworttelegramm -RP-, Antwort bezahlt, die Gebühr eines gewöhnlichen Telegramms von 10 Wörtern berechnet. ... 5. Für die Vergleichung eines Telegramms -TC-, Vergleichung, ist ein Viertel der Gebühr für das gewöhnliche Telegramm von gleicher Wortzahl zu entrichten. ... 6. Für die telegraphische Empfangsanzeige -PC-, Telegraphische Empfangsanzeige, ist die Gebühr eines auf demselben Wege zu befördernden gewöhnlichen Telegramms von 5 Wörtern unter Berücksichtigung der Mindestgebühr zu entrichten; für die dringende telegraphische Empfangsanzeige -PCD- Dringende telegraphische Empfangsanzeige, erhöht sich diese Gebühr auf das Dreifache. ... 7. Bei der Aufgabe eines auf Verlangen des Absenders nachzusendenden Telegramms -FS-, Nachsenden, ist die volle Gebühr nur für die erste Beförderungstrecke zu erheben; die Gebühr für die weiteren Beförderungstrecken hat der Empfänger zu zahlen. ... 8. Offen zu bestellende Telegramme -RO- und eigenhändig zu bestellende Telegramme -MP- sind nach den mit -RO- und -MP- bezeichneten Ländern zulässig. ... 9. Telegramme mit der Bezeichnung telegraphenlagernd -TR- oder -postlagernd- -GP- sind zulässig. Die mit dem Vermerke -J-, Tages, versehenen Telegramme werden nicht während der Nacht (in Deutschland nicht von 10 Uhr

Abends bis 6 Uhr Morgens) bestellt. Telegramme, welche von der Bestimmungs-Telegraphenanstalt als eingeschriebene Briefe zur Post gegeben werden sollen, sind mit dem Vermerke -PR-, Post eingeschrieben, oder, sofern es sich zugleich um postlagernde Telegramme handelt, mit dem Vermerke -GPR-, Postlagernd eingeschrieben, zu versehen; für die Einschreibung hat der Absender innerhalb Deutschlands 20 Pf. zu entrichten. Für Telegramme, die durch die Post nach einem anderen als dem telegraphischen Bestimmungslande weiterzubefördern sind, beträgt die vom Absender vorausbezahlende Gebühr, je nachdem die Adresse die Angabe -Post- oder -PR-, Post eingeschrieben, enthält, 20 oder 40 Pf. ... 10. Im Verkehr innerhalb Deutschlands kann die Vergütung für Weiterbeförderung durch Eilboten -XP-, Eilbote bezahlt, ohne Rücksicht auf die Entfernung mit 40 Pf. für jedes Telegramm durch den Absender vorausbezahlt werden. Dasselbe Gebühr hat der Absender eines Telegramms mit bezahlter Antwort für die etwa gewünschte Eilbestellung des Antworttelegramms vorausbezahlen -RXP-, Antwort und Bote bezahlt. Wenn der Eilbotenlohn sowohl für das Ursprungstelegramm als auch für das Antworttelegramm vorausbezahlt werden soll, hat der Vermerk -XP- -RXP- zu lauten. Findet die Vorausbezahlung nicht statt, so werden die wirklich erwachsenen Auslagen vom Empfänger oder, falls dieser nicht zu ermitteln ist oder die Zahlung verweigert, vom Absender eingezogen. ... 11. Die Gebühr für jede einzelne Vervielfältigung eines gewöhnlichen Telegramms -TMX-, x Adressen, beträgt für je 100 Wörter oder einen Theil davon 40 Pf. Für dringende Telegramme erhöht sich dieser Betrag auf 80 Pf. Das Telegramm wird, alle Adressen eingerechnet, als ein einziges Telegramm taxirt. Im Verkehr mit Amerika sind zu vervielfältigende Telegramme unzulässig. ... 12. Die Zeichen -D- -RP- -RP 6-, -RPD 10-, -TC- u. s. w. (vergl. 3 bis 11) zählen als je 1 Wort und sind vor der Adresse niederzuschreiben. Wenn diese vereinbarten Zeichen in den bezüglichen Telegrammen nicht zur Anwendung kommen, so müssen hierfür im ausserdeutschen Verkehr die gleichbedeutenden Ausdrücke in französischer Sprache gesetzt werden, sofern in dem betreffenden Bestimmungslande nicht die deutsche Sprache gebräuchlich ist. ... 13. Eine Quittung über entrichtete Gebühren wird gegen Zahlung von 10 Pf. erteilt. ... 14. Für jedes Telegramm, das einem Telegrammbesteller oder Landbriefträger zur Beförderung an die Telegraphenanstalt mitgegeben wird, kommen 10 Pf. zur Erhebung.

Table with 2 columns: 'Europäischer Vorschriften-Bereich' and 'Worttaxe Mk. Pf.'. Lists countries like Deutschland, Afrika, Westküste, Algerien, Azoren, Belgien, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien und Ost-Rumelien, Cypern, Dänemark, Frankreich, Griechenland, Grossbritannien und Irland, Italien, Kreta.

Table with 2 columns: 'Europäischer Vorschriften-Bereich' and 'Worttaxe Mk. Pf.'. Lists countries like Luxemburg, Marocco, Montenegro, Niederlande, Norwegen, Österreich-Ungarn, Portugal, Rumänien, Russland, Schweden, Schweiz, Serbien, Spanien, Tripolis, Türkei, Tunis.

Table with 2 columns: 'Aussereuropäischer Vorschriften-Bereich' and 'Worttaxe Mk. Pf.'. Lists regions like Afrika, Süd-, Britisch-Mittelafrika, Deutsch-Südwestafrika, Kap-Kolonie, Afrika, Ostküste, Französische und Italienische Besitzungen am Rothen Meere, Britisch-Ostafrika, Deutsch-Ostafrika, Bismarckburg, Kocos-Keeling Inseln, Mauritius, Rodriguez, Seychellen, Zanzibar, Madagaskar.

Table with 2 columns: 'Aussereuropäischer Vorschriften-Bereich' and 'Worttaxe Mk. Pf.'. Lists regions like Portugiesisch-Ostafrika, Afrika, Westküste, Ascension, Bathurst, Elfenbeinküste, Französisch-Congo, Französisch-Guinea, Dahomey, Goldküste, Kamerun.

Zeitige Aufgaben an die Redaction, Neuerwall 26/28 I., erbeten.